

innerhalb des Milieus des Angeklagten die Straftat begünstigten und wie diese überwunden werden können. In dem Maße, wie dies dem Staatsanwalt gelingt, wird das Plädoyer zu einem Akt sozialistischer Menschenführung.

Alle Erörterungen des Staatsanwalts über den Sachverhalt müssen exakt den Ergebnissen der Beweisaufnahme entsprechen. Dabei wiederholt er nicht etwa die gesamten Ergebnisse der Beweisaufnahme, sondern hebt die hauptsächlichen und charakteristischen Züge der Ergebnisse, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren, hervor. Sein Schlußvortrag aber beschränkt sich nicht auf den Tathergang, sondern umfaßt auch die in der Beweisaufnahme festgestellten subjektiven und objektiven Faktoren des Falles, die zeitlichen, örtlichen und sonstigen Bedingungen der Straftat. Der Extrakt der Sachverhaltsdarstellung durch den Staatsanwalt muß den Anwesenden eindeutig vermitteln, wie die sozialistische Arbeits- und Lebensweise im betreffenden Bereich infolge solcher Konflikte, wie sie in der untersuchten Straftat ihren Ausdruck fanden, gehemmt wird. Mit dem Eingehen auf die Ursachen und Bedingungen trägt er dazu bei, die Voraussetzung zur Heranführung der Werktätigen an die KriminalitätsVorbeugung und -bekämpfung zu vervollkommen.

Nur wenn bewiesen ist, daß der Angeklagte die Straftat begangen hat, darf der Staatsanwalt eine Verurteilung beantragen. Er darf keine Behauptung aufstellen, die sich nicht auf unwiderlegbare Ergebnisse der Beweisführung stützt; aber auch keine Tatsachen vortragen, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Unterlaufen dem Staatsanwalt insoweit Fehler, so beeinträchtigt das die überzeugende und erzieherische Wirkung des Plädoyers. Der Staatsanwalt darf auch nicht Beweisgründe verschweigen, die der von ihm vertretenen Version widersprechen. Er muß sie entweder widerlegen oder sie anerkennen. Übergeht er sie, so handelt er gegen seine Pflicht, zur Wahrheitsfeststellung beizutragen. Er darf sich nicht darauf beschränken, nur die den Angeklagten belastenden Beweismittel hervorzuheben, sondern er muß auch die Beweismittel einschätzen, die zugunsten des Angeklagten sprechen. Nur mit einem unvoreingenommenen Plädoyer kann der Staatsanwalt das Gericht, den Angeklagten und die Zuhörer überzeugen. Deshalb hat er sich auch mit sämtlichen Beweisvorbringen gegen die Anklage auseinanderzusetzen. Ohne deren Widerlegung verliert das Plädoyer an Überzeugungskraft. Die Darstellung des Sachverhalts und die Beweisführung sind beim Aufbau des Plädoyers als eine Einheit zu behandeln.

Bei der Charakterisierung der Person des Angeklagten muß der Staatsanwalt sorgfältig alle tatbezogenen Seiten der Täterpersönlichkeit in Betracht ziehen. Sowohl die negativen als auch die positiven Seiten des Angeklagten müssen im Zusammenhang mit der begangenen Straftat klar herausgearbeitet werden. Der Angeklagte erhält mit der Herausarbeitung der Verantwortlichkeit Ansatzpunkte zu Einsicht und Selbsterziehung. Zugleich wird auch das Kollektiv im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten darüber informiert, welche Umstände es bei der Umerziehung des Angeklagten besonders beachten muß.

Damit das Plädoyer seiner Rolle bei der Mobilisierung der Werktätigen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung gerecht werden kann, ist es erforderlich, daß in ihm auch auf die schädlichen Folgen bestimmter Denk- und Lebens-